

Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Frau Britta Vogelsang, Tel. 171321

TOP: Besetzung Verwaltungsrat SELH AöR Beschlussvorlage Nr. 258/2018 Produkt: 01.08.02 Beteiligungsmanagement		
Beratungsfolge Rat der Stadt Lüdenscheid	Behandlung öffentlich	Sitzungstermine 10.12.2018

Finanzielle Auswirkungen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung:		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig: / /		
Laufend: / /		
<input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage:		

Beschlussvorschlag:

Als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt Lüdenscheid werden in den Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) für die verbleibende Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt:

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
1. SB Harald Kurt Metzger	1. RH Sebastian Wagemeyer
2. RF Verena Szermerski-Kasperek	2. RH Jan Oliver Eggermann
3. RH Gordan Dudas	3. RH Steffen Kriegel
4. RH Michael Bernd Thielicke	4. RH Dirk Franke
5. RH Jens Voß	5. SB Bernd Kaiser
6. RF Susanne Mewes	6. RF Ingrid Fischer
7. RF Ursula Maria Meyer	7. RH Björn Schöttler
8. RF Sabine Rigas-Gülde	8. RF Dr. Antje Gisela Heider
9. RH Timothy Joel Kahler	9. RH Daniel Florian Kahler
10. RF Kirsten Petereit-Fredel	10. RH Karl Otto Bodenheimer
11. SB Anette Schwarz	11. SB Brunhilde Gromball
12. RH Michael Thomas-Lienkämper	12. RH Peter Oettinghaus

Begründung:

Die Räte der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid haben am 08.10.2018 den Beitritt der Gemeinde Herscheid zum Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid AöR (SEL AöR) beschlossen, vgl. Sitzungsdrucksache 213/2018. In der Folge sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der SELH AöR für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum Ablauf der Wahlperiode des Rates zu wählen.

Der zukünftige Verwaltungsrat der SELH AöR besteht aus der oder dem Vorsitzenden (Bürgermeister/in Lüdenscheid bzw. der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Lüdenscheid) und 15 weiteren Mitgliedern. Hiervon werden 12 Mitglieder vom Rat der Stadt Lüdenscheid (somit ein Mitglied mehr als in den bisherigen Verwaltungsrat der SEL AöR) und 3 Mitglieder vom Rat der Gemeinde Herscheid gewählt. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sind für alle Verwaltungsratsmitglieder Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vorgesehen.

Beachtung der Frauenquote nach dem Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG):

Gem. § 20 der Satzung der SELH AöR hat die AöR die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) zu beachten. Nach § 12 Abs. 1 LGG ist bei der Besetzung des Verwaltungsrates ein Mindestanteil von 40% Frauen vorzusehen. Von dieser Vorgabe darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden.

Bei der Berechnung des Mindestanteils von Frauen im Verwaltungsrat der SELH AöR wird der durch Satzung vorgegebene Pflichtplatz des Vorsitzenden (Bürgermeister/in Lüdenscheid bzw. der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Lüdenscheid) nicht berücksichtigt. Damit der Mindestanteil eingehalten wird müssen 5 der 12 Mitglieder Frauen sein. Der Mindestanteil von 40% Frauen muss auch bei der Wahl der stellvertretenden Mitglieder eingehalten werden.

Benennung der Mitglieder und deren Vertreter bzw. Vertreterinnen durch die jeweiligen Fraktionen

Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Benennungen beruhen auf Mitteilungen der jeweiligen Fraktionen. Die Vorschläge entsprechen einer Besetzung nach dem Hare-Niemeyer Verfahren.

Bei den ordentlichen Mitgliedern werden die Vorgaben des LGG hinsichtlich der Frauenquote eingehalten. Bei den stellvertretenden Mitgliedern liegt der Anteil an Frauen unterhalb der 40%-Quote. Gem. § 12 Abs. 5 LGG darf von dem Mindestanteil von 40% Frauen nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn Mitglieder aufgrund einer Wahl ernannt werden. Für Wahlgremien gelten mit Rücksicht auf das Demokratieprinzip des Grundgesetzes abgeschwächte Vorgaben bzw. eine Ausnahme von weiteren Rechtsfolgen, wenn der Mindestfrauenanteil nicht erreicht wird.

Lüdenscheid, den 20.11.2018

In Vertretung:

gez. Blasweiler

Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer